

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON Regierungsrat Schulte
TEL +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615
E-MAIL buero-rs5@gmwi.bund.de
AZ RS5 - 20209/000-07

DATUM Berlin, 23. November 2021

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Ihr Antrag vom 03.09.2021

Sehr geehrter Herr 

mit Antrag vom 03.09.2021, den Sie am 20.09.2021 konkretisierten, beantragten Sie die
Zusendung

1. aller geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen mit den Bundesländern zum
Förderprogramm des Bundes für mobile Luftreiniger an Schulen und Kindertagesstätten,
2. aller internen Aktenvermerke zu mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen,
3. aller Korrespondenzen mit anderen Bundesministerien zum Thema der mobilen
Luftreinigungsgeräte an Schulen,
4. aller sonstigen Korrespondenzen zum Thema der mobilen Luftreinigung an Schulen –
insbesondere mit dem Robert-Koch-Institut, dem Umweltbundesamt und dem Verein Deutscher
Ingenieure sowie

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

5. aller Korrespondenzen mit den Bildungsministerien der Länder und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Thematik der mobilen Luftreinigungsgeräte an Schulen.

Der Schwärzung personenbezogener Daten von Personen unterhalb der Leitungsebene der jeweiligen Behörde bzw. sonstigen Vereinigung haben Sie in Ihrer E-Mail vom 01.11.2021 zugestimmt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben; im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von EUR 400 festgesetzt.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben Sie einen Anspruch auf die begehrten Informationen. Der Anspruch besteht in dem aus den beigefügten Unterlagen ersichtlichen Umfang zu Ziffer 1 des Antrags vollumfänglich, zu den Ziffern 2, 3, 4 und 5 nur teilweise. Soweit Unterlagen zu den Ziffern 2 bis 5 nicht herausgegeben werden, steht der Herausgabe § 3 Nr. 3 lit. b) IFG entgegen. Gemäß § 3 Nr. 3 lit. b) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen:

Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe einzelner Bestandteile der antragsgegenständlichen internen Aktenvermerke des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie der Korrespondenzen des BMWi mit anderen Bundesministerien, dem Umweltbundesamt (UBA) sowie mit den Bildungsministerien der Länder und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, insoweit diese Informationen enthalten, deren Herausgabe die weiterhin andauernden Beratungen der betroffenen Behörden zum Thema der mobilen Luftreinigungsgeräte an Schulen beeinträchtigen würde.

Diese Informationen bilden den Vorgang der behördlichen Willensbildung und Abwägung im Ressort- und Länderkreis ab. Sie geben Aufschluss über jeweilige Interessensbewertungen und Gewichtungen einzelner Abwägungsfaktoren der beteiligten Behörden im Ressort- und Länderkreis. Ihre Bekanntgabe ließe gesicherte Rückschlüsse auf die Meinungsbildung der Beteiligten zu. Sie wurden im Rahmen eines vertraulichen Meinungsaustausches während des Beratungsprozesses getätigt, der den beteiligten Behörden die Möglichkeit bieten muss, in einem möglichst umfassend geschützten Raum unabhängig und unbefangen beraten und diskutieren zu können. Aufgrund der Bedeutung des Themas der mobilen Lüftungsgeräte in Schulen für Bund und Länder als Mittel der Bekämpfung der Pandemie besteht ein erhebliches Interesse daran, dass die Beratungen im Ressortkreis, mit den Länderministerien und dem UBA auf einer fachlichen Ebene verbleiben und nicht in die öffentliche Diskussion mit der Folge gelangen, dass möglicherweise Handlungsoptionen in künftigen Abstimmungen und Beratungen nicht oder nicht hinreichend gewürdigt werden. Letztlich würde eine Herausgabe die unabhängige und unbefangene weitere Beratung aufgrund der zu erwartenden öffentlichen Diskussion erheblich erschweren. Ein Bekanntwerden dieser Informationen würde sich beispielsweise auf die künftigen Verhandlungen bzw. Beratungen, so z.B. auf das Ende dieses Jahres stattfindende Gespräch von Bund und Ländern betreffend die Umsetzungsstände der Verwaltungsvereinbarung behindernd oder hemmend auswirken. Dies ist im Zusammenhang mit der außerordentlichen Corona-Krise und dem Erfordernis einer schnell agierenden und entscheidungsfähigen Verwaltung zu verhindern.

Die Schwärzungen in den beigefügten Unterlagen betreffen zum einen personenbezogene Daten von Beamtinnen, Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes unterhalb der Referatsleiterebene, sowie die personenbezogenen Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. (VDI).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 1.3 des Teils A der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand in Höhe von EUR 400 verursacht. Dies ergibt sich aus einem Zeitaufwand von 15 Stunden für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 45 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes unter Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von EUR 30,00 für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und EUR 60,00 für Mitarbeiter des höheren Dienstes.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung war innerhalb des Gebührenrahmens von EUR 3.000 bis EUR 4.000 gem. § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 1.3 des Teils A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV die Gebühr i. H. v. EUR 400 festzusetzen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Berücksichtigt wurden die Befassung der Leitung des BMWi sowie die Beteiligung anderer öffentlicher Stellen sowie des VDI zur Prüfung, ob Belange nach Maßgabe des § 6 IFG einer Herausgabe von Dokumenten entgegenstehen. Im Übrigen sind Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, nicht ersichtlich. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenentscheidung auch die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung. Schließlich wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von EUR 400 bis zum 27.12.2021 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

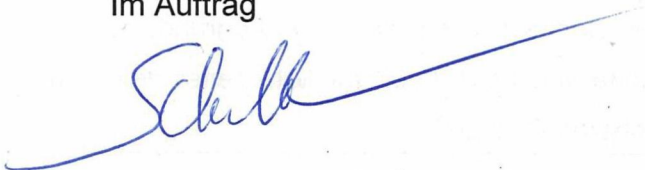
Verwendungszweck: Kassenzeichen 1180 0437 7621 und BEW03002059.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Regierungsrat Schulte